Merkblatt für die Anerkennung von Studienleistungen in den Medieninformatik Studiengängen der TH Köln, 10.2019

Grundlage für die Anerkennung von Studienleistungen ist das «Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen» § 63a. Hier heißt es (Ausschnitt):

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der **erworbenen Kompetenzen** kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. [...]
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

Siehe <u>Hochschulgesetz - HG</u>

Die operationale Grundlage bildet § 10 der geltenden Rahmenprüfungsordnung: «Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen». Hier der entsprechende Abschnitt:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Die Entscheidung ist nach Vorlage aller

erforderlichen Unterlagen im Regelfall innerhalb von sechs Wochen zu treffen. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.
- (3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende An-zahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) gutgeschrieben. Im Falle einer nur teilweisen Anerkennung reduziert sich die Zahl der gutzuschreibenden ECTS-Punkte entsprechend. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 2 und 3 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang oder in dem gleichen Modul an der Technischen Hochschule Köln erbracht worden sind, werden von Amts wegen übertragen.
- (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss oder eine von ihm dazu beauftragte Person, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

Ablauf der Anerkennung

Zunächst eine kurze Begriffsklärung:

- erbachte Leistung: meint die Prüfungsleistung entsprechend HG § 63a (1) die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht wurde.
- **Zielmodul**: meint das Modul in dem Studiengang, in dem Sie aktuell eingeschrieben sind und für das die erbrachte Leistung angerechnet werden soll.

1. Antragsformular abholen

Sie erhalten im Studienbüro (und nur da) den «Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen»

2. Sichtung der Unterlagen mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden (PAV)

Machen Sie ein Termin mit dem **PAV** zur Sichtung der Unterlagen. Zu diesem Termin bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- · Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Studienverlaufsplan des Studiengangs in dem die erbrachte(n) Leistung(en) verankert sind
- Offizielle Notenliste mit Angaben der Creditpoints des Studiengangs in dem die erbrachte(n) Leistung(en) verankert sind
- Modulbeschreibung(en) der erbrachten Leistung, aus der die erworbenen Kompetenzen hervorgehen. Die Modulbeschreibung muss in deutsch oder englisch vorgelegt werden. Markieren Sie idealerweise in der Modulbeschreibung der erbrachten Leistung die jeweiligen Kompetenzen und zeigen Sie die äquivalente Kompetenz in der Modulbeschreibung des Zielmoduls.
- wenn mehr als drei erbrachte Leistungen anerkannt werden sollen, bringen Sie bitte eine zweifach ausgedruckte Zuordnungsliste mit, aus der hervorgeht, welche erbrachten Leistungen für welche Zielmodule angerechnet werden sollen.

Einige Leistungen kann der PAV direkt anerkennen. Bei den meisten Leistungen erfolgt die Anerkennung jedoch durch den Modulverantwortlichen des Zielmoduls. Der PAV wird in dem Fall mit Ihnen einen «Laufzettel» erarbeiten, aus dem hervorgeht, welche Kompetenzäquivalenz durch welchen Modulverantwortlichen anerkannt wird.

3. Anerkennung der Kompetenzäquivalenz durch den Modulverantwortlichen

Machen Sie einen Termin mit dem jeweiligen **Modulverantwortlichen** zur Anerkennung der Kompetenzäquivalenz. Zu diesem Termin bringen Sie bitte die selben Unterlagen wie in **Schritt 2** mit.

Der Modulverantwortliche prüft auf Basis der Unterlagen die Äquivalenz der erworbenen Kompetenzen. Das Ergebnis seiner Prüfung trägt er im *Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen* ein und unterschreibt den Eintrag. Sofern ihm die Note vorliegt, sollte diese auch vom Modulverantwortlichen eingetragen werden.

4. Abschließende Anerkennung

Wenn die Äquivalenz aller Leistungen geprüft wurde, machen Sie erneut einen Termin beim PAV. Bringen Sie auch hier wieder alle Unterlagen mit. Der PAV überprüft den Antrag und leitet diesen an das Studienbüro weiter. Hier werden die Leistungen dann entsprechen im PSSO eingetragen. Damit ist die Anerkennung im Kern abgeschlossen.

5. Prüfung der Daten

Für das Studienbüro ist es bei einigen, komplexeren Anträgen schwierig, die Leistungen korrekt im PSSO zu hinterlegen. Darum prüfen Sie bitte zu gegebener Zeit, ob alle Leistungen entsprechend Ihres Antrags anerkannt wurden. Ist das nicht der Fall, dann konsultieren Sie bitte den PAV. Bringen Sie zu diesen Termin eine Kopie Ihres Antrags auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen mit.